

Vergaberichtlinien für Semesterbeitragsstipendien für StudienanfängerInnen aus dem Sozialfonds des Studierendenwerks Ulm

1. Einleitung

Angehende Studierende aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder den Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG beziehen, haben oftmals Schwierigkeiten, den zur Immatrikulation fälligen Semesterbeitrag aufzubringen. Das JobCenter kommt für diese Sonderaufwendung nicht auf, und BAföG wurde in der Regel noch nicht beantragt bzw. bewilligt. Studieninteressierte Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, können die Mittel für den Semesterbeitrag häufig ebenfalls nicht aufbringen; die Behörden übernehmen diese Sonderaufwendung nicht.

Das Studierendenwerk Ulm füllt diese Lücke aus und stellt Betroffenen im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten Investitionsbudgets ein Semesterbeitragsstipendien für StudienanfängerInnen, die sich an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Ulm immatrikulieren, in Höhe des jeweiligen Semesterbeitrags zur Verfügung. Damit soll insbesondere Studieninteressierten aus hochschulfernen Elternhäusern bzw. Studieninteressierten mit Migrationshintergrund oder studieninteressierten Flüchtlingen die Aufnahme eines Studiums ermöglicht werden.

Die Höhe des Stipendiums entspricht jeweils dem Semesterbeitrag der Hochschule, an der sich die Antragstellerin/der Antragsteller immatrikulieren wird. Im Semesterbeitrag sind der Studierendenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag der jeweiligen Hochschule und der Beitrag der Verfassten Studierendenschaft enthalten.

2. Vergabekriterien

2.1

Für Stipendien bewerben können sich Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Ulm,

- die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
und
- die die erstmalige Immatrikulation an einer deutschen Hochschule anstreben
und
- die weder ein Stipendium noch eine Beihilfe von anderer Stelle für den Verwendungszweck erhalten.

2.2

Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation können auf Antrag ein Stipendium erhalten, wenn

- sie über eine Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
oder
- sie allein Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
oder
- ihre Eltern für sie einen Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG erhalten.

3. Verfahren

3.1

Ein Semesterbeitragsstipendium kann im Sekretariat der Geschäftsführung des Studierendenwerks Ulm mit einem entsprechenden Formular beantragt werden, das soweit möglich persönlich während der üblichen Sprechzeiten abgegeben wird. Der Antrag muss **vor** Zahlung des Semesterbeitrags und somit **vor** der Immatrikulation gestellt werden.

3.2

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zulassungsbescheids mit Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags (bei zulassungsfreien Fächern: Kopie der Onlinebewerbung und Kopie der Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags / ggf. zusätzlich Kopie des in der Zulassung geforderten Sprachnachweises);
- Kopie des Nachweises über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3.3

Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Geschäftsführer des Studierendenwerks Ulm. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium. Die Bewilligung erfolgt in der Regel nach Datum des Antragseingangs. Dabei wird jedoch berücksichtigt, dass die Immatrikulation an den verschiedenen Hochschulen nur in bestimmten und zum Teil unterschiedlichen Zeitfenstern möglich ist.

3.4

Die AntragstellerInnen werden umgehend über die Bewilligung bzw. Ablehnung informiert. Bei einer Bewilligung wird der Semesterbeitrag direkt an die zuständige Hochschule überwiesen.

3.5

Das Semesterbeitragsstipendium ist an das Studierendenwerk Ulm zurückzuzahlen, sofern seitens der Hochschule der Semesterbeitrag komplett oder teilweise zurückerstattet wurde (z. B. aufgrund einer Exmatrikulation oder aufgrund eines Erlasses durch die Hochschule).

3.6

Das Semesterbeitragsstipendium ist ferner an das Studierendenwerk Ulm zurückzuzahlen, sofern von einer anderen Stelle ein Stipendium, eine Beihilfe bzw. eine andere Form der Hilfe für den aktuellen Semesterbeitrag gewährt wurde.

Studierendenwerk Ulm

-Anstalt des öffentlichen Rechts-

Geschäftsführer